

1761, März 27, Wien: Brukenthal argumentiert in siebenbürgisch-sächsischen Steuer- und Einquartierungsfragen, bittet um Verständnis und Unterstützung.

Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Abteilung Transsilvanica, fasc. 1761-1825.

Empfänger ist wahrscheinlich Obersthofmeister Anton Ulfeldt, vielleicht aber auch Friedrich Wilhelm von Haugwitz oder Wenzel Anton von Kaunitz (vgl. Dok. 1761-03).

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 105-107.

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

K. K. Haus-Hof- und Staats-Archiv.

Transilvanica Fasc: 1761-1825

[S. 1]

v. Brukenthal.

Ihro Hoch Grafliche Excellenz Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Herr Herr!

Drey der wichtigsten Angelegenheiten der Sächsischen *Nation* in *Siebenbürgen* haben das Glück von *Euer Hoch Gräflichen Excellenz* erlauchteter Einsicht ihre Entscheidung zu erwarten. Das Schicksal der Beamten, die Beruhigung der Bürger und die Erleichterung der Unterthanen hängen einigermaßen davon ab; denn die Zins-Freyheit der ersten, die Häuser-Tax und Quartiers-Einrichtung der anderten, und die Erlassung des vierdten Kreuzers der Dritten wird ihre Folge seyn. So wichtig diese Gegenstände sind, so groß ist die Erwartung der *Nation*, sie kennet die Gerechtigkeit ihres Flehens, sie siehet das Land, welches ihre Erhaltung mit dem Herren Dienst verknüpft; sie verehret *Euer Hoch-Gräflichen Excellenz* Gnade und empfindet die mächtigen Wirkungen *dero Schutzes*; alles dieses tröstet und richtet sie auf.

Wenn sie um die Zins-Freyheit ihrer Beamten bittet, so suchet sie nichts neues an. Diese haben das Vorrecht von ihren bewohnten Häusern und der damit verknüpften Wirthschafft frey zu seyn, von unendlichen Zeiten her besessen. Sie sind mit dem selben unter die Glorreiche Regierung des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses übergegangen und haben sich darinnen ungestört und ruhig bis zu der Einführung des neuen *Systematis* 1755 erhalten. Sie haben es Krafft der *Privilegien* genossen, und der Genus dieser lange von Königen, Fürsten und drey Höchstseeligen Kaysern, ja selbst von *Ihro* jezt glorreich regierenden *Kaysl.* *Königlich-Apostol: Majestaet* in den übrigen Gewohnheiten bestätigte Genus, hat es allgemein in der *Nation* gemacht, und hat ihm die vollkommenste Gültigkeit verliehen; eine Gültigkeit, von der niemand sagen wird, daß sie der unterbrochene Genuß von fünf Jahren

schwächen können. Um die Herstellung dieses alten Vorrechts also, [S. 2] und um die Zurückrufung des gültigsten Gebrauchs flehet die *Nation*, da sie bittet, daß ihrem Beamten die Zinsfreyheit in dem Umfang, wie sie ehemals von ihnen besessen worden, wieder zugestanden werde, ohne den Werth davon durch eine ungewohnte, und gar zu enge Schranken zu verringern. Der Kayserin Majestät entgeht durch die allergnädigste Bittgewährung und Bestätigung beyde der *Privilegien* und des alten Gebrauchs nichts; denn das ganze *Contributions Quantum* wird dem ohngeachtet entrichtet; und den beyden Ungrischen *Nationen* wächst eben so wenig eine neue Last zu, als auf die Sächsische *Nation* fiel, als jener ihren Gerichts-Beysizern bloß aus Betrachtung des ehemahligen Gebrauchs der Zins erlassen würde; sie blieben bey ihren Abgaben, und da der ersehete Erlaß ohnehin sehr wenig beträgt, so wird er sich unter den übrigen unvermerkt verliehren, ohne daß er empfunden werden sollte; die *Nation* hingegen wird *Ihro Majestät* Gnade mit der vollkommensten Dankbarkeit erkennen, und die mütterliche Milde fußfällig verehren, die ihr eins ihrer schätzbarsten Vorrechte wieder giebet, das ihr um so viel werther ist, je mehr es ihre eigene Achtung erhöht, und zur Beförderung der guten Ordnung gereicht, in dem es das verfallene Ansehen der Beamten einigermaßen wieder herstellt. Die Zins-Einrichtung und die *Quartiers-Last* in denen Städten fallen beyde dem armen Bürger zur Last, und diese sind der Gegenstand der zweyten allerunterthänigst eingereichten Bittschrift. Der Handels- und der Handwerks-Mann zinsen von ihrem Gewerbe besonders in deren ersteren Städten, weit mehr als Leuthe ihres Standes in den kleinern Oertern, oder auf dem Lande zu bezahlen verbunden sind, ohnerachtet diese von ihrem Kopf Steuer geben, jene aber nicht. Dieser Unterschied könnte, wenn er noch von der Häuser Tax vergrößert und beschwerlicher werden sollte, gar leicht die Städte wüste und oede machen, indem die Bürger von großen Abgaben und [S. 3] vielen andern denen Städten eigenen Plagen ermüdet wahrscheinlicher weis ihre Wohnungen verlassen, und auf dem Lande einem erleichterten Fortkommen entgegen eilen dörrften. Über dieses sind die Häuser dergleichen Arth Leuthe nichts anders als Gelegenheiten ihre Handwerker und Gewerbe füglicher zu treiben, und werden folglich in denen wichtigen Abgaben mit verzinset und begriffen, die sie von ihren Handthierungen entrichten müssen. Diese zwei Ursachen haben die *Sächsische Nation* bewogen, fußfällig zu bitten, daß die Häuser der Kauf und Handels-Leuthe, in soferne sie nicht vermietet werden, sondern nur zu Mitteln ihre bereits verzinsete Gewerbe füglicher zu treiben, dienen, von allen weitern Entrichtungen verschonet bleiben mögten, und sie unterstehet sich zu hoffen, daß ihr diese Bitte um desto weniger abgeschlagen werden wird, je gerechter sie ist, und je lediglicher sie zu dem Vortheil des armen Mannes, und zur Beförderung derer Gewerbe gereicht.

Die *Quartiers-Last* ist besonders in *Hermanstadt* unerträglich, und ich unterstehe mich zu behaupten, daß sie die einzige Ursache der so wenig gebaueten Häuser sey. Zwey Beschwerlichkeiten machen sie höchst über lästig: Der kleine Hauß-Zins, den man davor entrichtet und die große uneingeschränkte Gewalt, die sich der *Quartiers-Mann* darinnen anmaßet. Diese letzte besonders gehet so weit, daß ohne Bewilligung des Eigenthümers bloß nach dem Eigendünkel des Einquartierten allerhand Veränderungen vorgenommen und veranstaltet werden können, wobey jenem nichts übrig bleibt, als die Kosten dazu herzugeben, oder die Rechnungen der gebrauchten Handwerks-Leuthe mit dem Abzug des Haußzinses, der zu ihrer Bezahlung zurückgehalten wird, zu vergleichen. Hinzu kommt noch die verderbliche Gewohnheit, daß ein Hauß, welches das Unglück hat, einmahl zu einem großen Quartier bestimmt zu werden, niemahls wieder, oder doch sehr selten, davon befreyet wird. Diese [S. 4] Ursachen schrenken die Rechte der Eigenthümer in ihre eigene Häuser ein, sie entkräftten ihre Nahrung, sie verdringen sogar manche daraus, und indem sie es dahin bringen, daß die Bürger ein Hauß zu haben, vor eine Last und vor eine Beschweriß zu halten anfangen, so ist es natürlich, daß sie zugleich die Lust, sie im Bau zu erhalten oder gar zu erweitern, ersticken und tödten. Wahr ist es, daß wenige Häuser so weitläuffig sind, daß sie nebst den Wirthen, auch grosse *Quartiers-Leuthe* fassen könnten, aber eben so wahr ist es auch, daß weit mehrere dergleichen Häuser anzutreffen seyn würden, wenn die obigen Ursachen aufhören solten. Diese könnten vermieden werden, wenn *Ihro Kaysl: Königl: Apostolische Majestät* Allernädigst geruhen wolten dem Allerunterthanigsten Ansuchen der *Sächsischen Nation* Gehör zu geben - denn wenn der Bürger den vorgeschlagenen mäßigen Hauß-Zins erhielte, wenn er die natürliche Rechte des Eigenthümers ausüben darf, wenn er weiß, daß er nur den dritten Theil seines Hauses zur Einquartierung hergeben muß, im übrigen aber seinen freyen Willen hat, so wird er sein Hauß nicht allein als einen Gegenstand seines Vortheils und Nuzens betrachten, und es im Bau erhalten, sondern er wird sich Mühe geben, es zu erweitern, und so einzurichten, daß der *Quartiers-Mann* sowohl als er selbst beqwem wohnen und nebeneinander bestehen könne.

Nichts wird leichter angehen, als dieses, denn die mehresten Häuser haben einen weitläuffigen Plaz, auf welchen vieles gebauet werden kann, und der gröste Hauffen der Bürger hat einen natürlichen Hang zum Bauen, den nur die Angst vor andern zu bauen und sich neue Lasten aufzubürden zurückhalten kann. Es ist nicht zu besorgen, daß die Allerhöchste Gewehrung dieser Bitte, wo nicht allezeit, doch im Anfang das Unterkommen und die Thunlichkeit *Quartiere* zu finden, schwer machen werde, denn da ein jedes Hauß, welches nicht besonders ausgenommen ist, den dritten Theil aller seiner Gelegenheiten zu

dieser Absicht hergeben muß, [S. 5] so erhält die *Quartiers-Masse* einen merklichen Zusaz, und da übrigens der Nutzen eines jeden Bürgers erfordert, daß er neben dem Drittheil von seinem Zweytheil gegen Bezahlung hergebe, was er immer entbehren mag, so wird die Möglichkeit *Quartiere* zu finden, wo nicht größer, wenigstens so groß seyn, als sie jezo ist, zumahl da der *Magistrat* die Pflicht davor zu sorgen, deswegen keinesweges ableget. Schönere Städte, weitläuffigere Häuser, mehrere und bequemere Wohnungen, ja selbst die Erhöhung der *Contribution* werden in der Folge die Wirkungen dieser Allerhöchsten Bitt-Gewährung seyn, und ich unterstehe mich um so mehr darum zu bitten, je größer meine Überzeugung ist, daß dadurch sowohl dem Allerhöchsten Herren Dienst als dem gemeinen Stadt-Besten wichtige Vortheile zufallen werden, und je mehreren Hindernissen ich entgegen sehe, wenn diese Sache der Entscheidung irgend jemandes in dem Lande überlassen werden sollte. Alles giebt oder genüßet *Quartier*, und alles ist daher Parthey und Theil; in dergleichen Vorwürfen aber, die das eigene angehen, sind wenige geschickt, den gemeinen Vortheil dem ihrigen vorzuziehen oder das Ganze in dem Zusammenhang zu übersehen, und das Beste zu wählen, ohne bey dem eigenen stehen zu bleiben. Die dritte Bittschrift hat die Befreyung derer *Iobbagionen* und *Inquilinen* vom vierdten Kreuzer zum Vorwurf. Nach der neuen Verfassung sind alle *Objecta Contributionis* zu Kübeln geschlagen worden, und die *Sächsische Nation* zahlet von jedem dieser Kübel vier Kreuzer, die *Unger* und *Zekler* hingegen nur dreye. Dieser Unterschied erstreckte sich in dem Anfang des neuen *Systematis* ohne Absicht des Standes auf alle *Sächsische* Insaßen, und die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörige Oerther, sie mögten gleich von freyen Leuthen, oder von Unterthanen bewohnt werden, und der Boden mögte gleich königlich und frey oder adelich und denen daher entspringenden Pflichten unterworfen seyn. *Ihro Kaysl: Königl: Apostolische Majestät* geruheten etwa vor drey Jahren auf das Allerunterthänigste Flehen der *Nation* [S. 6] ihre *Iobbagiones* und *Inquilinos* denen Ungrischen und Zeklerischen gleich zu machen und von den vierten Kreuzer zu befreyen, so daß sie eben wie jene von einem Kübel nicht mehr als drey Kreuzer zahlen sollten. So gerecht indessen diese Allerhöchste *Resolution* ausgefallen, so wenig hat sie dennoch die erwartete Wirkung hervorgebracht, und es seufzen noch viele unter dieser ungleichen Last. Die Allerhöchste *Resolution* sagt: *Iobbagiones et Inquilini Nationis Saxoniae, qui Septimanatim Robottas et Servitia praestant, tam quoad Capitis, quam vero Cubulorum taxam aequaliter cum Comitatus Inquilinis et Iobbagionibus considerenter.* Die beygesetzten Worte: *qui Septimanatim robottas et Servitia praestant*, welche vielleicht nichts anders, als eine nähere Erklärung der Pflichten solcher Leuthe sind, werden vor eine

Einschrenkung, vor eine Bedingung angesehen, die die Wirkung der *Allerhöchsten Resolution* größtentheils vereitelt. -

Denn man nimmt von ihnen die Gelegenheit die *Sächsische Nation* dahin zu vermögen, daß sie entweder den gewöhnlichen Genuß der Frohn Dienste, oder ihr Recht, ihr *Ius Dominii* auf diejenigen Oerter beweise, auf welche sie die zuerkandte Gutthat erstrecken und verstanden haben will. Beydes ist hart, unnöthig und denen Gesetzen nicht gemäß, ohnerachtet es bey dem ersten Anblik nichts weniger als anstößig zu seyn scheint, und ich bin gewis, daß die am heftigsten darwieder schreyen würden, wenn es ihnen zugemuthet werden solte, die jezo, da es die *Nation* betrifft, am eifrigsten darauf dringen. Die Frohndienste der Unterthanen von der *Sächsischen Nation* sind mir so schwer und lästig gewesen, als andern ihres gleichen übernehmen müssen. Geringe, nur selten geleistete Arbeiten und Dienste, eine mäßige Entrichtung in Geld, der Genuß des Weinschenkes, der Zehenden und dergleichen wurden als Kennzeichen der [S. 7] Anerkennung des Rechts der *Nation* und der Unterwürffigkeit von ihrer Seite angenommen, und man ließ ihnen gerne Zeit und Muße Kräfte zu sammeln, die über kurz oder lang zum Vortheil ihrer Herrschafft gereichen solten. Eine Nachsicht von dieser Art scheint keine Strafe zu verdienen, wohl aber eine Aufmunterung, deren Beyspiel auf andere zur Nachfolge reizen kan! Die Geseze erfordern in wenig Fällen die *Production*, und es ist daher hart und ihnen nicht gemäß, wenn man diese Fälle vervielfältigen, und sogar auf Gegenstände ziehen will, die mit gerichtlichen Untersuchungen gar keine Gemeinschaft haben. Daß aber beydes, diese sowohl als jener Beweis in dieser Materie unnöthig sey, bitte ich um Erlaubnis *Euer Hoch Gräflichen Excellenz* unterthänigst vorzustellen. Die Streitigkeiten der *Nationen* in *Siebenbürgen* unter einander über das Verhältniß ihrer *Contribution* und übrigen Abgaben, und die Bemühung eine bessere Ordnung darin einzuführen, haben in den vorigen und nähern Jahren viele *Conscriptionen* veranlasset. Die mehresten davon haben keine Folgen gehabt, nichts desto weniger aber sind in allen ohne Unterschied der Stand und die *Condition* derer *Contribuenten* angemerket, und ohne jemandes Wieder-Rede fest gesezet worden, so daß die Übereinstimmung aller eine Gewißheit, Glaubwürdigkeit und Überzeugung hervorbringet, der man den Beyfall nicht versagen kan. Dieses geschiehet besonders in Ansehung der *Condition* der *Sächsischen* Unterthanen und *Inquilinen* weil unter allen Mängeln und Fehlern, die man wechselsweiß bald dieser bald jener vorgeworfen hat, keiner ist, der dieselbe angehen, oder in Zweifel rufen solte. A: 1750 kam die sogenandte *Conscriptio Domestica* zum Stande, ein Werk, an dessen Einleitung und Regeln lange und mit vieler Mühe gearbeitet [S. 8] worden war; diese wurde

zu dem Grund der folgenden *Combination* gelegt, welcher endlich A: 1755 die *Manipulation* nachtrat. -

In allen dreyen sind die *Conditiones*, der Stand der *Contribuenten* beschrieben, und besonders hat die *Conscriptio Domestica* nach der Allerhöchsten dem *Comissario Regio Plenipotentiaro* ertheilten *Instruction* und etlichen nachherigen *Resolutionen* das Gewicht und das Ansehen, daß alle *Contribuenten* in der *Condition*, wie sie darinnen stehen, bleiben, und daß selbst die Edelleute, welche als *Contribuenten* hineingesezt werden, beweisen müssen, daß sie es nicht sind, wenn sie der *Contribution* entgehen wollen. In Ansehung des *Contributionalis* aber, der *Conditionen* nemlich, *Contribuentium quod Contributionem* haben die *Conscriptiones* und insonderheit die *Domestica* ihre vollkommene Gültigkeit. Sie haben eine durch die Allerhöchste *Resolution* bestätigte *Praesumption* vor sich, welche nichts, als ein offener Beweis schwächen oder zerstören kan; und diese *Praesumption*, diese Gültigkeit werden in allen *operationen* und in allen Entscheidungen, die das *Contributionale* zum Vorwurf haben, noch heute angenommen und zum Grund gelegt. Warum aber solten sie nur in Absehn auf die *Nation* ihr Ansehn verliehren? Warum solten sie gerade bey ihr das Gegentheil von dem hervorbringen, was sie bey andern wirken? Andere müssen beweisen, daß sie das nicht sind, vor was sie sind gehalten worden, und wir sollen die Gültigkeit und die *Praesumption* dadurch entkräften, daß wir beweisen, daß sie gerecht ist? *Euer Hoch Gräfliche Excellenz* erlauben mir gnädigst, daß ich noch einen Umstand berühre. Die freye *Sächsische Contribuenten* zahlen nach Beschaffenheit der *Emporiorum* und der Plagen eine erhöhetere *Taxam Capitis* als die *Iobbagiones* und [S. 9] *Inquilini* in den *Comitatern*. Die Güter der *Nation* entrichten bis auf vier *Cronstädter-Dörfer* diese letztere, nemlich die, welche die *Inquilini* oder *Iobbagiones Comitatuses* zahlen, und nicht die erstere; folglich ist selbst diese Tax der Beweis von ihrem Stande, und diejenigen, welche ihr sie aufgeleget haben, sind mit sich selbst uneins, wenn sie in der *Taxa Capitis* ihre *Condition* erkennen, in der *Taxa Cubulorum* aber verwerfen, und daher zwey *Objecta* trennen, die die Allerhöchste *Resolution* in den Worten: *tam quod Capitis, quam vero Cubulorum Taxam aequaliter cum Comitatusibus Inquilinis et Iobbagionibus considerentur*, vereinbaret. *Euer Hoch Gräfliche Excellenz* erleuchteter Einsicht können die geheimste Triebfedern hievon nicht entgehen, und der überlasse ich mich. Aber ich erkühne mich nur noch als eine Folge des obigen beyzufügen, daß beydes, der Genuß der *Robottarum* sowohl, als die anverlangte *Production de Iure* in Absehn auf die *Contribution* unnöthig sey, und daß selbst nach den Grundsätzen des neuen *Systematis*, diejenigen, welche als *Inquilini* oder *Iobbagiones* in der *Conscriptione Domestica* beschrieben worden sind, nebst der *Taxa Capitem* auch die *Taxam Cubulorum*

gleich denen *Comitatenser Inquilinen* oder *Iobbagionen* zu zahlen haben; und um diese Allerhöchste *Resolution* unterstehet sich die *Nation* demüthigst zu bitten. Will ihr jemand das Recht auf ihre Güter streitig machen, so sind Geseze, so ist Gerechtigkeit; das aber kränket sie, daß alle mögliche Vorfälle zu Gelegenheiten werden müssen, ihre Rechte neben her gleichsam und im Vorbeygehen zu schwächen, und noch den Allerhöchsten Herren Dienst, deßen Beförderung sie ihr erworben hatte, zum Vorwand dazu zu gebrauchen. Ich habe mich unterstanden von vier *Cronstädter* Dörfern oben Erwehnung zu thun; sie heißen *Tohány*, *Nedény*¹, *Zernest* und [S. 10] *Uffalu*, und sind ohnstreitig in allen *Conscriptionen* und auch noch in der lezten *Domestica* als *Iobbagiones* und *Inquilini* beschrieben worden. In der *Combination* indessen, ob diese sich gleich besonders in Ansehung der *Condition* lediglich auf jener beziehen solte, ist dennoch ihre *Condition* verändert, und sie in *Libertinos* verwandelt worden, ohne einigen zulänglichen Grund und bloß aus Versehen, welches bey einem so weitläuffigen und durch viele Hände gehenden Werk nichts weniger als unmöglich ist. Seith der Zeit werden obbemeldte Dörfer noch immer als *Libertini* zum großen Nachtheil der Grund-Herren angesehen, und *Cronstadt* hat umsonst nicht allein alle vorhergehende *Conscriptionen*, worunter auch die *Domestica* ist, sondern selbst ihre *Iura Terrestialia* vorgewiesen. Man hat nichts darwieder einzuwenden gewust; doch aber ist keine Veränderung erfolgt, und die armen *Cronstädter* sind in der Gefahr durch ein fremdes Versehen, durch einen unglücklichen Federzug Rechte zu verlieren, die ihnen ihre Voreltern mit Bluth und Schweiß erworben hatten. Dieser besondere Fall gründet sich auf die nehmlichen Grundsätze, wodurch ich oben zu beweisen mich unterwunden habe, daß die *Production* in Absehn auf die *Conditiones Contribuentium* unnöthig sey, und ich erkühne mich daher *Euer Hoch Gräflichen Excellenz* auch hierinn um gnädigen Beystand, und um die Handhabung der Gerechtigkeit anzuflehen.

Wenn ich die Weitläuffigkeit dieser unterthänigsten Vorstellung überlege, so erstaune ich über meine Kühnheit, daß ich *Euer Hoch-Gräflichen Excellenz* kostbahre, weit wichtigern Gegenständen gewidmete Zeit auf diese kleine Vorwürffe zu wenden mich unterfange: Allein in Ansehung der treuen *Nation* sind dieses keine Kleinigkeiten; es sind die wichtigsten ihrer Angelegenheiten, und [S. 11] da ich weiß, daß alles von diesem Zeitpunkt, von dieser Allerhöchsten endlichen Entscheidung abhängt; da ich den Inbegriff aller meiner Pflichten kenne, so erzittere ich vor dem bloßen Gedanken, daß ich darinnen etwas versäümet haben solte, und dieses nebst der Zuversicht *Euer Hoch Gräflichen Excellenz* Gnade, benimmt mir meine Furchtsamkeit.

¹ Korrekt: Vledény.

Ich verharre mit der vollkommensten Unterthänigkeit *Euer Hoch Gräflichen Excellenz*

unterthänigst gehorsamster Knecht
Samuel von Bruckenthal.
Deputirte der Sächsischen Nation
in Siebenbürgen.

Wien, den 27. Marty 1761.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1761-3-27-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.